

Landkreis Celle



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Weesener Bach“ (NSG LÜ 248) in der Gemeinde Südheide im Landkreis Celle

Inhaltsverzeichnis

1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes	2
2. Derzeitiger Schutzstatus.....	3
3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung	3
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	3
3.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.2.1 FFH-Lebensraumtypen	5
3.2.2 FFH-Arten	7
3.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften	7
3.4 Wahl der Schutzkategorie.....	8
4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung.....	9
§ 1 Naturschutzgebiet.....	9
§ 2 Schutzzweck	10
§ 3 Verbote.....	11
§ 4 Freistellungen.....	13
§ 5 Befreiungen	18
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	18
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	18
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	19
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 10 Inkrafttreten	19
5. Auswirkungen auf den Haushalt.....	19



1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ erfolgt die hoheitliche Sicherung für das Teilgebiet Weesener Bach über die Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen Arten zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298, zuletzt geändert durch Nds. MBl. 40/2020 S. 907).

Das rund 359 ha große NSG beinhaltet teilweise das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“.

Grundlage der Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Weesener Bach“ in seiner hier vorliegenden Fassung sind die Grenzen des NSG „Weesener Bach“ gemäß der Verordnung vom 07.05.1999, des NSG „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ gemäß der Verordnung vom 15.07.1995 sowie des FFH-Gebietes. Grundlage der Abgrenzung des FFH-Gebietes innerhalb des NSG ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ im Maßstab 1:5.000.

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie und dem nationalem Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)



2. Derzeitiger Schutzstatus

Das NSG ist zu großen Teilen als FFH-Gebiet gemeldet und fällt in diesen Bereichen daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Das Naturschutzgebiet ist weitgehend bereits Naturschutzgebiet:

- NSG LÜ 248 „Weesener Bach“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999, S. 92-95)
- NSG LÜ 212 „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 14 vom 15.07.1995, S. 127, 130, 131).

Das Teilgebiet „Heide nördlich Lutterloh“ (bzw. „Heide am Weesener Weg“) des NSG „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ geht in dieses NSG über, da diese Heidefläche Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 81 ist.

Eine Neuausweisung ist erforderlich, da diese Verordnungen aufgrund ihres Alters die Belange von Natura 2000 nicht berücksichtigt. Deshalb besteht das Erfordernis, das Gebiet durch eine neue Verordnung FFH-konform zu sichern.

Darüber hinaus ist ein Großteil der Flächen im Gebiet auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)³ besonders geschützt. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“ (Verordnung vom 15.06.2016) umgibt das NSG mit Ausnahme der Siedlungsbereiche.

3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das FFH-Gebiet Nr. 81 erfolgt die Sicherung für das Teilgebiet „Weesener Bach“ über eine Verordnung als Naturschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet.

3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Das Naturschutzgebiet umfasst den Weesener Bach von seinem Quellgebiet südlich der Lutterloher Fischteiche bis zur Mündung in die Örtze, seine Niederung, angrenzende Talhänge und Geestflächen. Bestandteil des NSG ist zudem die Heidefläche nördlich der Ortschaft Lutterloh.

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)



Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich an den Grenzen der beiden bestehenden Naturschutzgebiete (s.o.) sowie den Grenzen des FFH-Gebietes.

Bei der Abgrenzung des FFH-Gebietes folgt der Landkreis Celle grundsätzlich der im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen des FFH-Gebietes, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt wurde.⁴

Änderungen / Anpassungen der alten NSG-Grenzen sind wie folgt begründet:

- Präzisierung der Grenze auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5⁵. Kartengrundlage der „alten“ NSG war die nicht mehr gebräuchliche DGK5⁶.
- Erweiterung des NSG um die Flächen des FFH-Gebietes Nr. 81 die bisher nicht Bestandteil des NSG „Weesener Bach“ waren einschließlich Integration der Heide nördlich Lutterloh.
- Entlassung von Flächen aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie Entlassung von Flächen an der Mündung des Weesener Bachs in die Örtze, die über das ausstehende Schutzgebiet „Örtze“ FFH-konform gesichert werden.

Alle Flächen, die nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind, waren Bestandteil des alten NSG „Weesener Bach“. Da, wo das FFH-Gebiet gleichzeitig die Außengrenze des NSG darstellt, ist die Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen der FFH-Gebiete ist möglich, da das Schutzregime des Naturschutzgebietes durch das absolute Veränderungsverbot, auch für Handlungen von außen, einen ausreichenden Schutz gewährt.

Als Gesamtfläche des Schutzgebietes ergibt sich eine Größe von 359 ha. Das FFH-Gebiet im NSG hat eine Größe von 258 ha.

3.2 Allgemeine Beschreibung

Der Weesener Bach, auch Lutterbach (sauber = lauter = rein = Lutter)⁷ sowie Forellenbach genannt, weist wesentliche Merkmale eines Heidebachs auf. Er verfügt noch über eine herausragende Wasserqualität und ist in weiten Teilen naturnah ausgebildet. Er ist sommerkalt, sauerstoffreich, nährstoffarm, schnellfließend und grundwasserbeeinflusst. Besonders in den bewaldeten Abschnitten ist sein mäandrierender Verlauf erhalten. Sein Bachbett ist vielfältig strukturiert. Es finden sich Kiesbänke, Totholz und Erlenwurzeln, Kolke, Sand- und Schlammflächen sowie Laichkrautzonen.

Bachbegleitende Erlen- und Weidenbestände wechseln in Bereichen landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Seggen- und Binsensäumen, teilweise sind artenreiche Feuchtwiesen und -brachen in der Niederung vorhanden. In bewaldeten Abschnitten sind kleinflächig Erlenbrücher erhalten, Talränder und Niederungen sind zum Teil quellig und vermoort.

Durch die häufige und charakteristische räumliche Situation steil ausgeformter Talkanten haben sich am Fuß derselben vielfach Quellmulden und Quell-Erlenwälder ausgebildet. Am mittleren Weesener Bach besteht ein besonderer Quellbereich innerhalb eines älteren Fichtenforstes, wo mehrere kleine Rinnsale kaskadenförmig dem Bach zufließen.

Bei den Teichen südlich Lutterloh handelt es sich um relativ große oligotrophe und mesotrophe Gewässer. Sie werden von Schnabelseggenrieden bzw. Röhrichten des Teich-

⁴ Schreiben des NLWKN zur Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 81 an den Landkreis Celle vom 02.05.2012.

⁵ Amtliche Karte 1:5.000

⁶ Deutsche Grundkarte 1:5.000

⁷ VOGEL, P. (2009): Kleine Hermannsburger Gewässerkunde. – In: Immenkorf ein Hermannsburger Lesebuch (Hrsg. Heimatbund Hermannsburg e.V.), Seite 19-43.; Hermannsburg.



Schachtelhalms eingenommen; auch der Rohrkolben bildet größere Verlandungsbereiche aus, verstreut ist das Schilf mit kleinen Röhrichtbeständen beteiligt.

Bei den Grünländern herrscht im Gebiet eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Nass- und Feuchtgrünland bis hin zu intensiv genutzten Grünländern vor. Als besonders wertvoll für viele Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben sind die nährstoffreichen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nassgrünländer, die mäßig nährstoffarmen Nasswiesen sowie die artenreichen mesophilen Grünländer.

Prägend für die Talhänge und Geestflächen sind die ausgedehnten Nadelholzwälder, insbesondere die landschaftsbildprägenden zwergstrauchreichen Kiefernwälder. Landwirtschaftliche Nutzflächen konzentrieren sich auf die Niederungen in der Nähe der Ortslagen und das Quellgebiet südlich Lutterloh.

Die Heidefläche nördlich Lutterloh (auch „Heide am Weesener Weg“ genannt) ist als Rest der früher weit verbreiteten Heidelandschaft eine historische Kulturlandschaft. Die Heidefläche wird geprägt durch Heiden trockener Ausbildungen und Wacholderheiden einschließlich lockerer Altbaumbestände und Solitäräume. Sie umfasst auch eine ehemalige Sandgrube mit einer charakteristischen Vegetation der Sand-Magerrasen.

Aufgrund dieser naturnahen Standortgegebenheiten und der in weiten Teilen vorherrschenden Ungestörtheit kommen im Weesener Bach und in seiner Niederung sowie in der Heide nördlich Lutterloh zahlreiche bestandsbedrohte, schutzwürdige und schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten vor. Herausragend ist die Bedeutung des Weesener Bachs für die Arten der Fließgewässer (u.a. Fische, Neunaugen, Wasserinsekten).⁸

3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben dem Meldebogen für das FFH-Gebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) liegt eine Basiserfassung vor.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 3 benannt. Diese sind mit dem NLWKN sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-LRT und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

3.3.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ wurde 2013/2014 eine Basiskartierung durchgeführt.⁹

Folgende FFH-LRT kommen im Teilgebiet „Weesener Bach“ vor:

⁸ Nähere Angaben bei KAISER, T. & S. GRIMM (2015): Daten zur Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet Nr. 81 (Örtze mit Nebenbächen). – Gutachten im Auftrag des Landkreises Celle, 57 Seiten; Beedenbostel.

⁹ GROBMEYER, G. et al. (2014): Basiserfassung im FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen. Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie der Flora. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (ALAND) im Auftrag des NLWKN Betriebsstelle Lüneburg; Hannover.



FFH-Code	Bezeichnung der LRT ¹⁰
2310	Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene Heiden
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche
*Prioritärer LRT	

Alle elf festgestellten LRT sind für das FFH-Gebiet Nr. 81 wertbestimmend (vgl. Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Stand Juni 2019, korrigiert März 2020).¹¹

Die wertbestimmenden FFH-LRT nehmen zusammen 29 ha ein. Das sind rund 11 % der Fläche des FFH-Gebietes. Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes. Sie werden nachfolgend kurz beschrieben:

In der Heidefläche nördlich Lutterloh liegt ein Teil im Bereich einer Binnendüne und entspricht somit dem LRT 2310 (Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen).

Einzelne meso-eutrophe aufgelassene Fischteiche entsprechen dem LRT 3150.

Der Weesener Bach entspricht in weiten Abschnitten dem Gewässertyp naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat bzw. Kiesgeprägter Tieflandbach (Gewässertyp 16 nach LAWA-Klassifikation), teilweise auch dem Typ Sandgeprägter Tieflandbach (Gewässertyp 14 nach LAWA-Klassifikation). Er schlängelt sich im oberen Abschnitt unterhalb der Siedlung Raakamp bis kurz vor dem Ortsrand von Hermannsburg durch ein geschlossenes Nadelwaldgebiet, das nur in Weesen und oberhalb von Raakamp von einem zusammenhängenden Grünland- und Siedlungsbereich unterbrochen wird; weitere kleinflächige Verlichtungen sind heute meist ohne Nutzung. Oberhalb von Hermannsburg passiert der Bach eine Strecke mit einer Reihe von Fischteichen und intensiv genutztes Grünland. Die Wasservegetation ist in dem klaren, rasch fließenden Wasser fast überall gut ausgebildet, mit flutender Vegetation aus Haken-Wasserstern (*Callitriche hamulata*), Gewöhnlichem Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Berle (*Berula erecta*), Einfachem Igelkolben (*Sparganium emersum*), Flutendem Schwaden

¹⁰ siehe NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Küsten-, Wasser- und Naturschutz, 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach; zuletzt aufgerufen 09.03.2020

¹¹

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH; letzter Aufruf am 23.09.2020



(*Glyceria fluitans*), Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*) (sehr häufig), Wechselblütigem Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Gemeinem Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*) und weiteren Arten und entspricht dem LRT 3260.

Die Heidefläche bei Lutterloh stellt eine großflächig offene Kulturlandschaft dar, in der die Besenheide (*Calluna vulgaris*) vorherrscht und der Wacholder (*Juniperus communis*) mehr oder weniger stark landschaftsprägend auftritt (LRT 4030 und 5130). Einzelne Solitärbäume oder Baumgruppen aus Birke oder Kiefer sind eingestreut.

Einzelne mehr oder weniger feuchte Grünländer bei Weesen entsprechen dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen).

Der LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) tritt kleinflächig in vermoorten Quell- und Uferbereichen auf.

Der LRT 9190 kommt vor allem auf den steil abfallenden Talkanten vor. Es handelt sich um mehr oder weniger lichte Eichenmischwälder trockener Standorte mit Anteilen von Birke und Kiefer in der Baumschicht oder solche lehmiger, frischer Sandböden. Im unteren Teil der Talkante bestehen vielfach Übergänge zum Eichenmischwald feuchter Standorte. Moorwälder (LRT 91D0) treten nur vereinzelt und kleinflächig auf. Auenwälder mit Erle und Esche (LRT 91E0) nehmen einen etwas größeren Flächenanteil ein.

3.3.2 FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet Nr. 81 ist die folgenden fünf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen und signifikant:

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Koppe (*Cottus gobio*).

Der Biber (*Castor fiber*) besiedelt mittlerweile die Örtze von der Mündung in Wolthausen bis zur Kreisgrenze bei Poitzen. Von der zeitnahen Besiedlung auch des Weesener Baches ist auszugehen.

3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur (Neu-)Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der FFH-Basiserfassung zur Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile (s.o.) sowie im Rahmen der Biotopkartierungen des Landkreises Celle wurden verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.¹²

¹² Die flächendeckende Biotopkartierung im Maßstab 1:10.000 für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle sowie die selektive Kartierung und Dokumentation der gesetzlich geschützten Biotope im Maßstab 1:5.000 für das Biotopverzeichnis des Landkreises Celle erfolgten für die zum NSG gehörenden Teile, die nicht FFH-Gebiet sind in den Jahren 2014-2017.



Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Vielfach überlagern sich FFH-LRT und § 30-Biotope. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotope, die nicht gleichzeitig FFH-LRT sind, sind insbesondere Erlenbruchwälder, Feuchtgebüsche, Quellbereiche, naturnahe Stillgewässer sowie Nass- und Feuchtwiesen.

3.5 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus das im vorliegenden Einzelfall erforderliche und angemessene. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden.¹³

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.¹⁴ Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Jagd
- Naherholung und Tourismus
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren im Einzelnen mit den unionsrechtlichen und den naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-LRT, der FFH-Arten, sonstiger schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten sowie auch der § 30-Biotope.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-LRT, FFH-Arten, § 30-Biotope und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.¹⁵ Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung oder

¹³ Vgl. OVG Lüneburg, Urte. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 68; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

¹⁴ Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44.

¹⁵ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12



eine wesentliche Änderung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und LRT abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-LRT, der FFH-Arten, der weiteren schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Das dargestellte Schutzniveau ist nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung abschließend möglich und daher das effektivste Instrument.

Auch ist im Interesse der Bewirtschafter zu berücksichtigen, dass die notwendigen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Grünland und Wald nur in einem Naturschutzgebiet den Erschwernisausgleich auslösen.

Daher ist zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereichs mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter das Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen. Die grundsätzliche Eignung und Angemessenheit der Ausweisung als NSG gemäß § 23 BNatSchG wurde in Bezug auf die (alte) NSG-Verordnung „Weesener Bach“ vom 07.05.1999 durch das Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.2001 bestätigt.¹⁶

4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Naturschutzgebiet (NSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt ein Verweis auf die ehemaligen Naturschutzgebiete, mit denen sich das neue NSG in großen Teilen deckt.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

zu § 1 Abs. 3

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das NSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in einer Detailkarte bestehend aus drei Kartenblättern im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

¹⁶ OVG Lüneburg 8. Senat, Urteil vom 08.11.2001, 8 KN 229/01c



zu § 1 Abs. 4

Das NSG beinhaltet Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Naturschutzgebiet.

zu § 1 Abs. 5

Das NSG hat eine Größe von ca. 359 ha. Das FFH-Gebiet umfasst ca. 261 ha im NSG.

§ 2 Schutzzweck

zu § 2 Abs. 1

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im NSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden.

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, den Weesener Bach mit seinem Talraum und den direkt angrenzenden Geestflächen mit den naturnahen Gewässern, Wäldern und Grünländern sowie der Heide bei Lutterloh auch als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote nach § 3 sowie für Freistellungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 2

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-LRT und –Arten leistet.

zu § 2 Abs. 3

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten durch Erhaltung und Entwicklung sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden LRT unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre LRT von herausragender Bedeutung sind:

- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche



Sonstige im Gebiet festgestellte LRT mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 Trockene Heiden
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Für die wertbestimmenden LRT werden einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten in der Verordnung benannt.

In Ergänzung werden im Folgenden für die Wald-LRT die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche: Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Quercus robur*
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.

Mit Fischotter (*Lutra lutra*), Grüner Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Koppe (*Cottus gobio*) kommen fünf Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet vor. Der Biber (*Castor fiber*) ist im übrigen Teil des FFH-Gebietes Nr. 81 mittlerweile fest etabliert, so dass von seinem Einwandern in den Weesener Bach auszugehen ist.

zu § 2 Abs. 4

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote

zu § 3 Abs. 1

Der Satz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt. Der Verweis auf das kategorische Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG, das seinerseits durch die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ einen Rückbezug zur NSG-Verordnung herstellt, dient vor allem der Rechtsklarheit im Sinne der einheitlichen und vollständigen Beschreibung der zu beachtenden Schutzregelungen. „Nähere Bestimmungen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind dabei insbesondere die Freistellungsregelungen, durch die die Veränderungsverbote für einzelne Maßnahmen oder Handlungen zurückgenommen oder gemildert werden.



Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Die Benennung weiterer Verbotstatbestände ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die wesentlichen und häufiger zu erwartenden Handlungen, von denen eine Schädigung, Veränderung oder Störung des Gebiets oder einzelner Gebietsteile ausgehen kann, zu konkretisieren.

Daneben sollen auch Handlungen beschränkt werden, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des NSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 13 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 der NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte nach § 30 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) bleiben hiervon unberührt. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz zur Kitz- und Jungtierrettung sowie durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Die Befugnisse der Bundeswehr und anderer Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach § 30 LuftVG als unmittelbar geltendes Recht werden nicht beschränkt.

zu § 3 Abs. 2

Dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; vielmehr stellt er einen Hinweis auf das gesetzliche Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dar und dient lediglich der Rechtsklarheit im Sinne umfassender einheitlicher Regelung. Das bereits unter Geltung früherer Landesnaturschutzgesetze geregelte Verbot des Betretens außerhalb vorhandener Wege bleibt auch weiterhin der Kompetenz der Länder zugewiesen.

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch das Baden und Bootfahren unter dieses Verbot fallen. Reiten, Radfahren und Mountain Biken sind zwar nicht mehr vom Begriff des „Betretens“ gedeckt, aber von der Formulierung „oder auf sonstige Weise aufgesucht“.

Zudem erfolgen vollzugsorientierte Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs „Wege“. Alle ausgewiesenen (Rad-)Wanderwege sind als betretbare Wege im Sinne der Verordnung anzusehen.

Mit „außerhalb der Wege“ sind alle abseits eines Weges liegenden Flächen des Naturschutzgebiets gemeint. Ein Verlassen des Weges ist also nur dann erlaubt, wenn die Schutzverordnung entsprechende Ausnahmeregelungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG enthält.

Von den Betretensregelungen in dieser VO bzw. deren Freistellungen bleiben Mitteilungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften wie § 39 S. 3 NAGBNatSchG unberührt.



zu § 3 Abs. 3

Bei § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Naturschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten untersagt.

§ 4 Freistellungen

zu § 4 Abs. 1

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den – in den Naturschutzgesetzen des Bundes oder des Landes bzw. in der NSG-Verordnung ausgesprochenen – Verboten generell freigestellt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass auch die jeweilige Freistellung in bestimmten Fällen an die vorherige Beteiligung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft sein kann mit der Möglichkeit, weitere zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Regelungen oder Bestimmungen zu treffen.

zu § 4 Abs. 2

Allgemein freigestellt ist das Betreten des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte; auch sonstige Personen haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung behördlicher oder anderweitig objektiv erforderlicher Tätigkeiten das Betretungsrecht. Letzteres umfasst z.B. die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Weitere allgemeine Freistellungen betreffen Unterhaltungserfordernisse an Verkehrswegen, Gewässern sowie baulichen oder technischen Anlagen unterschiedlicher Funktionsbestimmung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitenräumen umfasst auch die maschinelle Beseitigung bzw. den maschinellen Rückschnitt von Gehölzen, soweit nicht Wuchsorte besonders geschützter Pflanzen oder Solitäräume mit natürlichem Habitus betroffen sind. Schließlich bleiben auch der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen im Zusammenhang mit der Durchführung freigestellter Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen generell zulässig.

Gemäß Nr. 8 bedarf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten und gekennzeichneten Abschnitte des Weesener Bachs der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Handräumung bedarf keiner Zustimmung. Dies ist zum Schutz dieser besonders empfindlichen Abschnitte des Weesener Bachs vor Beeinträchtigungen erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung wird damit nicht in Frage gestellt. Die Abstimmung kann z.B. im Rahmen der Aufstellung des Unterhaltungsplans und auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen. Für den begründeten Bereich oberhalb der Sägenförthbrücke ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Einsatz eines Mäh- und Arbeitsbootes freigestellt.

Gemäß Nr. 10 ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen wie Straßen und Brücken, Ver- und Entsorgungseinrichtungen freigestellt. Die vorherige Anzeige von Instandsetzungsmaßnahmen dient dazu, den Landkreis als Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit im Zweifelsfall die Zulässigkeit des Vorhabens überprüft und werden kann und damit ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt werden können.



Gemäß Nr. 16 ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 2507-35-21/7 mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zulässig, da die Anlage eines Regenrückhaltebeckens unter Beachtung des Schutzzwecks grundsätzlich dem Schutzgebiet dient.

zu § 4 Abs. 3

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und in vielen Fällen auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der besonders schutzwürdigen Grünlandbiotope nicht möglich.

Zunächst ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Ackerflächen freigestellt. Zum Schutz des Weesener Bachs vor Stoffeinträgen ist es erforderlich, die Düngung, die Kalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angrenzend an das Gewässer zu beschränken. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf Ackerflächen grundsätzlich zulässig, aber zum Schutz der Gewässer und der dort lebenden Arten in einem Uferrandstreifen verboten (s.u.). Die Umwandlung von Acker in Grünland ist freigestellt.

Weiterhin wurde das im Gebiet befindliche Grünland in drei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und derzeitigen bzw. naturschutzkonformen Bewirtschaftungsform der Flächen. Der Grünland-Typ A umfasst die Intensivgrünländer. Der Grünland-Typ B umfasst die Feucht- und Nassgrünländer sowie die Extensivgrünländer. Der Grünland-Typ C umfasst die Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510).

Grundlage für die verschiedenen Auflagenkategorien sind die Biotopkartierungen (FFH-Basiserfassung und Biotoptypenkartierung des Landkreises Celle, s.o.). Die Auflagen dienen dem Erhalt und dem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der vorgefundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die gewählten Einschränkungen wie die Beschränkung der Düngung sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit insbesondere des FFH-LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) sowie der § 30-Biotope zu erhalten. Sie orientieren sich bei der Formulierung u.a. an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland (EA-VO-Dauergrünland)¹⁷. Beim Grünland-Typ C (FFH-LRT 6510) ist eine Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N/ha/a zulässig. Diese (deutliche) Begrenzung der Stickstoffdüngung ist zwingend zum Erhalt des wertbestimmenden LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) (Umsetzung des Verschlechterungsverbotes).

Die Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar.

Das Verbot der Über- oder Nachsaaten ist für den Erhalt des FFH-LRT 6510 (Grünland-Typ C) erforderlich und geboten, da eine Veränderung der Artenzusammensetzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder dem Verlust des FFH-LRT führen kann. Sollten entsprechende Beseitigungen erforderlich sein, kann dies im Einzelfall als Managementmaßnahme zugelassen werden, wobei dann i.d.R. Beschränkungen beim Saatgut erforderlich sind.

Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Die Instandsetzung ist entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Grünlandtypen vorher anzuzeigen bzw. unterliegt der Zustimmung. Mit der behördlichen Zustimmung sind zwei Rechtswirkungen verbunden. Die Feststellungswirkung besagt, dass dem Vorhaben nicht die öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die zur Zulassungserteilung geprüft werden mussten. Die Gestattungswirkung hebt das Verbot auf und ermöglicht das Vorhaben (BeckOK UmweltR/ Schrader BNatSchG § 17 Rn. 9-12). Eine Zustimmungspflicht bei den ökologisch wertvollen Grünlandflächen Typ B und C ist

¹⁷ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Dauergrünland) vom 27.11.2019 (Nds. GVBl. 20/2019 S. 356)



erforderlich, da eine Instandsetzung mit (umfangreichen) Erdarbeiten verbunden sein kann und hiervon charakteristische Arten der geschützten Grünlandtypen betroffen sein können. Eine Anzeigepflicht als milderer Mittel ist nicht geeignet, um sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Regelung ist angemessen, da unter der Beibehaltung der vorherigen Leistungsfähigkeit eine Zustimmung in der Regel zu erteilen ist. Zum Schutz der auentypischen Grundwassersituation und der davon abhängigen Biotope ist die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zum Schutz der Gewässer sind Abstandsregelungen bei Düngung und Pflanzenschutz an den Gewässern erforderlich. Das Fachrecht ist nicht ausreichend, um dem Verschlechterungsverbot in Bezug auf den FFH-LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ einschließlich seiner charakteristischen Arten, den weiteren schutzwürdigen und schutzbedürftigen Lebensräumen und Arten der Gewässer sowie der Wasserqualität der Fließgewässer gerecht zu werden. In Abwägung der naturschutzfachlichen Erfordernisse und der landwirtschaftlichen Betroffenheiten gelten die folgenden Beschränkungen. Bei der Nutzung als Acker oder als Grünland ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang des Weesener Bachs und mds. 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung zu belassen, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und ohne Kalkung und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

Die Errichtung wolfsicherer Zäune ist Teil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und damit zulässig.

zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird für alle Flächen freigestellt, die keinen Wald-LRT darstellen. Die Einschränkungen zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-LRT und für die weiteren besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteile des NSG durch die Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

zu § 4 Abs. 5

Maßgeblich für die Entscheidung, ob es sich um einen FFH-Wald-LRT handelt, sind die Kriterien zur Erfassung der FFH-LRT. Bei der Erfassung/Kartierung der Einzelflächen gelten die Mindestgrößen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Es handelt sich nicht um eine forstfachliche Erfassung oder Planung. Kriterium ist nicht die Feststellung als Wald im Sinne des NWaldLG. Die Regelungen des Sicherungserlasses sind auf alle Teilflächen der maßgeblichen LRT anzuwenden. Weder Erlass noch Leitfaden sagen dazu etwas Anderes.

Als Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen dient der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015¹⁸. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten FFH-Wald-LRT entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der LRT und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Wald-LRT den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Umsetzung

¹⁸ Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015, zuletzt geändert durch Nds. MBl. 40/2020 S. 907



der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass¹⁹ zurückzugreifen, der eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zu den Beauflagungen dieser Verordnung darstellt.

Die Wald-LRT 91D0 und 91E0, die im Gebiet nur sehr kleinflächig sind, müssen generell als befahrensempfindlich angesehen werden.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und die Roteiche (*Quercus rubra*) in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Die Bedingungen und Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)²⁰.

zu § 4 Abs. 6

Die Beweidung der Heiden, Magerrasen, Wacholderheiden sowie von mit diesen in Verbund stehenden Flächen durch Schafe (insbesondere Heidschnucken) und Ziegen sowie weiterer mitgeführter Arten wie Esel ist grundsätzlich freigestellt. Sie ist eine gute Voraussetzung für den Erhalt dieser besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biotope.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass Art und Umfang der Beweidung näher bestimmt werden, z.B. zum Schutz besonderer Vorkommen von Arten. Die erforderlichen Regelungen können über einen Beweidungsplan zwischen dem Bewirtschafter und dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde festgelegt werden.

zu § 4 Abs. 7

Die imkereiliche Nutzung im bisherigen Umfang ist freigestellt. Sie ist durch die Formulierung „im bisherigen Umfang“ auf die Anzahl der bis jetzt im Gebiet stehenden Bienenvölker begrenzt. Jede zukünftige Erhöhung der Anzahl oder Standortänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der UNB.

zu § 4 Abs. 8

Die fischereiliche Nutzung ist im Gebiet unter Beachtung verschiedener Vorgaben freigestellt.

Im Weesener Bach hat diese unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer stattzufinden. Die weiteren Beschränkungen wie der Verzicht

¹⁹ MELV & MU (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) (2018): Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis. – 66 Seiten; Hannover.

²⁰ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 106)



auf Fischbesatz und Nachtangeln sind konkret zum Schutz dieser Lebensgemeinschaften erforderlich und angesichts der herausragenden Bedeutung des Weesener Bachs angemessen. Die Beschränkungen dienen ganz wesentlich auch dem Schutz der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der flutenden Wasservegetation des LRT 3260 und der FFH-Arten Bachneunauge, Flussneunauge, Koppe und Grüne Flussjungfer. Die Regelungen waren auch Bestandteil der alten NSG-Verordnung.

Auch die Vorgaben der Nutzung der Teiche und Stillgewässer in Nr. 2 und 3. dienen dazu, die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften des Weesener Bachs vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem sind viele Stillgewässer und Teiche selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume. Sie entsprechen im Einzelnen den FFH-LRT 3150, 3160 oder 7140, sind als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften. Die Vorgabe, dass die Nutzung gemäß Nr. 2 b) „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation“ zu erfolgen hat, stellt den Erhalt dieser Werte sicher.

zu § 4 Abs. 9

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 4 Abs. 9 der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Sofern ein FFH-LRT oder ein besonders geschütztes Biotop betroffen ist, bedarf die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde. Ebenso die Neuanlage von Kirrungen. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist nur freigestellt, sofern sie nach Material und Bauweise landschaftsangepasst sind und in der Deckung von Bäumen stehen. Der Landkreis als Naturschutzbehörde muss zustimmen, falls ein Standort gewählt werden soll, der den Kriterien nicht entspricht. Die Bestimmungen zur Fallenjagd sind zum Schutz der wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber erforderlich.

zu § 4 Abs. 10

In den § 4 Abs. 2 bis 9 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

zu § 4 Abs. 11

Der gesetzliche Schutz der nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotop sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt. Diese Bekanntgabe der gesetzlich geschützten Biotop erfolgt separat.



zu § 4 Abs. 12

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass die Naturschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 5 Befreiungen

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass wenn auf Heideflächen, die mit Schafen beweidet werden, Maßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug durch die Naturschutzbehörde vorgesehen sind, diese Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer/Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis, tätig zu werden.



§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“²¹.

Zudem wird hier auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 sowie 330 Strafgesetzbuch²² verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG²³ ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die alten NSG-Verordnungen werden außer Kraft gesetzt.

5. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

²¹ Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

²² Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 431)

²³ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)